



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-10-095A01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 29.08.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzanbindung des Offshore-Windparks Arcadis Ost 1“

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lütke-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 28.12.2018

beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-10-095 vom 11.07.2012 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzanbindung des Offshore-Windparks Arcadis Ost 1“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

1. Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Offshore Netzanbindungen OST-2-1, OST-2-2 und OST-2-3“ (bisher „Netzanbindung des Offshore-Windparks Arcadis Ost 1“) in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.08.2018 genehmigt.

Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.



Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Berlin.

Die Beschlusskammer hat mit Beschluss BK4-10-095 vom 11.07.2012 eine Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzanbindung des Offshore-Windparks Arcadis Ost 1“ genehmigt (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid).

Mit Schreiben vom 29.08.2018 hat die Antragstellerin sinngemäß beantragt, die genehmigte Investitionsmaßnahme „Netzanbindung des Offshore-Windparks (OWP) Arcadis Ost 1“ (BK4-10-095) und die bereits positiv angehörte Investitionsmaßnahme „Netzanbindung des Offshore (OWP) Baltic Eagle“ (BK4-11-275) nach Maßgabe der nachfolgenden Anpassungen zu einer einheitlichen Investitionsmaßnahme „Offshore-Netzanbindungen OST-2-1, OST-2-2 und OST-2-3“ zusammenzufassen und zu genehmigen.

Dieser Antrag beschreibe das aktuelle Konzept der Offshore-Netzanbindungen OST-2-1, OST-2-2 und OST-2-3. Die Zusammenfassung und Anpassungen der Investitionsmaßnahmen seien notwendig, um den am 22.12.2017 bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan 2030, Version 2017, sowie die am Anschluss erfolgte Zuweisung von Offshore-Anbindungskapazitäten am 27.04.2018 an die Offshore-Windparks (OWP) Arcadis Ost 1 und Baltic Eagle umzusetzen. Deswegen seien insbesondere Änderungen hinsichtlich des technischen Konzeptes notwendig.

Nach dem alten Rechtssystem sei der zuständige Übertragungsnetzbetreiber gem. § 17 Abs. 2a EnWG a.F. dazu verpflichtet gewesen, die Netzanbindung bis zum Zeitpunkt der technischen Betriebsbereitschaft des jeweiligen OWP fertigzustellen. Auf dieser rechtlichen Grundlage sei das Investitionsbudget für die „Netzanbindung des OWP Arcadis Ost 1“ durch die Bundesnetzagentur am 11.07.2012 genehmigt und für die „Netzanbindung des Offshore-Windparks Baltic Eagle“ am 17.10.2012 positiv angehört worden.

Ab dem Jahr 2013 sei mit Einführung bzw. Änderung der §§ 17a ff. EnWG der O-NEP als zentrales Instrument der Offshore-Netzausbauplanung eingeführt worden. Der O-NEP enthalte verbindliche Vorgaben für den schrittweisen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Ausbau eines Offshore-Netzes. Gem. § 17d Abs. 1 EnWG habe der jeweils anbindungsverpflichtete ÜNB die Leitungen entsprechend den Vorgaben des O-NEP zu errichten und zu betreiben.

Aufgrund des am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) sowie der Novellierung des EnWG würden zukünftig Offshore-Anbindungskapazitäten im Rahmen von Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur an OWP vergeben. Für die Ostsee sei dabei gem. § 27 Abs. 4 WindSeeG in Verbindung mit gem. § 118 Abs. 20 EnWG ein Zubau von bis zu 750 MW bis einschließlich 2025 vorgesehen worden.

Auf Basis der gesetzlichen Neuerungen und des bestätigten O-NEP 2025 sei zuletzt am 26.01.2017 der Änderungsantrag „Offshore Netzanbindung OST-2-1, OST-2-2 und OST-2-3“ gestellt worden, um die entsprechenden Investitionsmaßnahmen an den O-NEP anzupassen.

Im aktuellen Bestätigungsdokument des O-NEP 2030, Version 2017, seien von der Bundesnetzagentur am 22.12.2017 die folgenden Anbindungssysteme in der Ostsee bestätigt worden:

- OST-2-1: AC-Netzanbindung, geplante Fertigstellung in 2021



- OST-2-2: AC-Netzanbindung, geplante Fertigstellung in 2021
- OST-2-3: AC-Netzanbindung, geplante Fertigstellung in 2022

Die Bestätigung im O-NEP 2030, Version 2017, sei grundsätzlich unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die Projekte auch im folgenden NEP 2030, Version 2019, auf Grundlage des Flächenentwicklungsplans (FEP) entsprechend bestätigt würden. Dieser Vorbehalt habe allerdings nicht für die Bestätigung und Beauftragung der Anbindungssysteme OST-2-1, OST-2-2 und OST-2-3 gegolten, soweit auf dem jeweiligen Anbindungssystem mindestens ein bestehendes Windparkprojekt gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 WindSeeG im Wege eines Zuschlags im Rahmen des zweiten Gebotstermins nach § 26 Abs. 1 WindSeeG Kapazitäten erhalte.

In dem 2. Ausschreibungsverfahren für bestehende Projekte nach § 26 Abs. 1 WindSeeG habe die Bundesnetzagentur unter anderem diese Maßnahmen dem Markt zur Verfügung gestellt und die Offshore-Anbindungssysteme am 27.04.2018 wie folgt bezuschlagt:

- OST-2-1: Projekt OWP Arcadis Ost 1 im Cluster 4 [REDACTED]
- OST-2-2 und OST-2-3: Projekt OWP Baltic Eagle im Cluster 2 mit [REDACTED]

Durch die erfolgte Bezuschlagung der drei Netzanbindungssysteme könnten die bisher noch windparkunspezifischen AC-Verbindungen in der Ostsee nun den bezuschlagten OWP Arcadis Ost 1 und Baltic Eagle zugeordnet werden.

Aufgrund der technologischen Entwicklung und des neuen rechtlichen und regulatorischen Rahmens für den Offshore-Netzausbau sei das technisch-wirtschaftliche Gesamtkonzept für die Netzanbindung von OWP in der Ostsee durch die Antragstellerin überarbeitet worden.

Im Kern sehe das Konzept die Umsetzung der Offshore-Netzanbindungen mit 220-kV-Drehstromtechnologie vor. Demgegenüber sei für die Netzanbindung der OWP Arcadis Ost 1 und Baltic Eagle zuvor eine Ausführung in 150-kV-Drehstromtechnologie vorgesehen und beantragt worden.

Die Bundesnetzagentur habe das Standard-Konzept zur Anbindung von OWP in der Ostsee zuletzt im O-NEP 2030, Version 2017, bestätigt. Auch im Bundesfachplan Offshore der Ostsee sei eine einheitliche Übertragungsspannung in Höhe von 220-kV-Drehstromtechnologie in den Planungsgrundsätzen als standardisierte Technikvorgabe festgeschrieben.

Für den Abschnitt vom Netzverknüpfungspunkt Lubmin bis zum Bündelungspunkt sowie den Abschnitt vom Bündelungspunkt bis zu den Offshore-Umspannplattformen der OWP würden im Folgenden jeweils die technischen Details dargestellt:

a) Abschnitt Netzverknüpfungspunkt Lubmin bis Bündelungspunkt

- Standort Lubmin
 - Erweiterung um zwei 380/220-kV-Transformatoren
 - Erweiterung der 220-kV-Schaltanlage für den Anschluss der AC-Netzanbindungssysteme OST-2-1, OST-2-2 und OST-2-3 inkl. der 220-kV-Kabeldrosseln und 380/220-kV-Transformatoren
 - Erweiterung der 380-kV-Schaltanlage für den Anschluss von 380/220-kV-Transformatoren
 - Standortspezifische Anlagenanpassungen in der 220-kV-Anlage

- Errichtung von Betriebsmitteln zur Spannungshaltung / Kompensation von Oberschwingungen
 - Die Seekabel würden als kunststoffisolierte Dreileiter-Hochspannungskabel ausgeführt. Die Trassenlänge vom Anlandungspunkt bis zum Bündelungspunkt auf See betrage 76 km.
 - Die Landkabel vom Anlandungspunkt bis zu Umspannwerk Lubmin würden als Einleiter-Hochspannungskabel ausgeführt. Die Länge der Landtrasse betrage 3 km.
- b) Beschaffung eines 380/220-kV-Reservetransformators

Ergänzend zu den o.g. erforderlichen Ausbaumängeln im Umspannwerk Lubmin sehe die Antragstellerin die Errichtung eines 380/220-kV-Reservetransformators vor. Analog zu den Netzanbindungen der OWP Baltic 1 und Baltic 2 (BK4-08-187, BK4-08-197) im Umspannwerk Bentwisch solle mit einem 380/220-kV-Reservetransformator im Umspannwerk Lubmin die Leistungsaufnahme aus den OWP bei Ausfall bzw. Wartung eines 380/220-kV-Transformators ermöglicht werden.

Sowohl in dem Projekt „Offshore-Netzanbindung OST-1-1, OST-1-2 und OST-1-3“ (BK4-08-238) als auch in dem hier gegenständlichen Projekt seien jeweils zwei 380/220-kV-Transformatoren vorgesehen. Der hier gegenständliche Reservetransformator könne beim Ausfall eines der vier Transformatoren flexibel zugeschaltet werden.

Bei einem unplanmäßigen Ausfall eines Transformators (z.B. durch Störung) könne es zu einer möglichen Instandsetzungszeit für den Transformator von ca. 24 Monaten kommen. Für diese Zeit, d.h. die Nichtverfügbarkeit des Transformators und die reduzierte Einspeisemöglichkeit durch die OWP im Projekt „Offshore-Netzanbindung OST-1-1, OST-1-2 und OST-1-3“ könne grundsätzlich eine Kompensationszahlung (Schadensersatzansprüche nach § 17e EnWG) in Höhe von [REDACTED] für 24 Monate durch die Windparkbetreiber gefordert werden.

Im Fall der Nichtverfügbarkeit eines Transformators im Projekt „OST-2-1, OST-2-2 und OST-2-3“ würde sich aufgrund der reduzierten Einspeisemöglichkeit durch den OWP für den Zeitraum von 24 Monaten eine Kompensationszahlung von Höhe von [REDACTED] ergeben. Mit einer Investition in Höhe von [REDACTED] für die Beschaffung und Errichtung eines weiteren 380/220-kV-Transformators könne das Schadensrisiko eines unplanmäßigen Ausfalls eines Transformators weitgehend vermieden werden. Vor diesem Hintergrund sei es analog zu dem Vorgehen in den Projekten Baltic 1 und Baltic 2 aus gesamtwirtschaftlichen Gründen erforderlich, den zusätzlichen 380/220-kV-Transformator am Standort Lubmin zu errichten und damit eine hohe Verfügbarkeit der Netzanbindungen inkl. der Leistungsaufnahme zu gewährleisten. Eine (n-1)-sichere Anbindung der Windparks liege trotzdem nicht vor, da die Kabel nur für eine einfache Anbindung dimensioniert seien.

- c) Abschnitt Bündelungspunkt bis Offshore-Umspannplattformen der OWP

Vom Bündelungspunkt ausgehend verlaufe das Netzanbindungssystem OST-2-1 in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze der 12-Seemeilen-Grenze und trete im Gate 2 wieder in die 12-Seemeilen-Zone ein. Die Trassenlänge vom Bündelungspunkt bis zu Umspannwerk des OWP Arcadis Ost 1 in Cluster 4 betrage 21 km.

Die Netzanbindungssysteme OST-2-2 und OST-2-3 verliefen ab dem Bündelungspunkt weitgehend parallel entlang des Cluster 2 in nördlicher Richtung zur Umspannplattform des OWP Baltic Eagle. Die Trassenlänge für diese beiden Netzanbindungssysteme vom Bündelungspunkt bis zur Umspannplattform betrügen jeweils 9 km. In diesem Abschnitt würden die Seekabel ebenfalls als kunststoffisolierte Dreileiter-Hochspannungskabel ausgeführt.

Es seien Vereinbarungen zur Mitnutzung von zwei Umspannplattformen mit den bezugschlagten OWP vorgesehen. Es sei geplant, die für den Betrieb der AC-Netzanbindungssysteme notwendigen primär- und sekundärtechnischen Komponenten auf den zwei mitgenutzten Umspannplattformen der bezugschlagten OWP zu installieren.

Die Antragstellerin hat angegeben, dass durch die Änderung die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten von bisher [REDACTED] auf jetzt voraussichtlich [REDACTED] steigen werden. Hiervon entfallen ca. [REDACTED] auf die Realisierung des windparkun-spezifischen Abschnitts und ca. [REDACTED] auf die Realisierung des windparkspezifi-schen Abschnitts.

Mit Schreiben vom 14.12.2018 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 19.12.2018 Stellung genommen.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Behörde des Landes Berlin wurde jeweils un-ter dem 20.12.2018 gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gege-ben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Rechtsgrundlage für den Änderungsbeschluss ist § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG in Verbindung mit § 23 ARegV.

1. Formelle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses

Als Ausgangsbehörde ist die Bundesnetzagentur auch für den Änderungsbeschluss zuständig.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Behörde des Landes Berlin wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV

Die Voraussetzungen für einen Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV liegen vor. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, die nach § 29 Abs. 1 EnWG von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen.

Bei dem Ausgangsbescheid handelt es sich um eine Genehmigung im Sinne des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG, die aufgrund der Regelung des § 23 ARegV, einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 EnWG, getroffen wurde.

Die Änderung ist auch erforderlich, um die Voraussetzungen für die erteilte Genehmigung nach § 23 ARegV weiterhin sicherzustellen. Die Änderung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist insbesondere möglich, wenn sich entweder die Sachlage aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen geändert hat, eine nachträgliche Änderung der Rechtslage erfolgt ist oder sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde etwa aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat (Britz in: Britz/Hellermann/Hermes EnWG § 29 Rdnr. 20).

Vorliegend haben sich sowohl die Sach- als auch die Rechtslage geändert.

Der Ausgangsbescheid basierte noch auf der alten Rechtslage, nach welcher der zuständige Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 17 Abs. 2a EnWG a.F. dazu verpflichtet war, die Leitungen von dem Umspannwerk der Offshore-Anlagen bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes zu errichten und zu betreiben. Die Netzanbindung musste danach zu dem Zeitpunkt der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlagen errichtet sein. Auf dieser rechtlichen Grundlage wurde die Investitionsmaßnahme zur Anbindung des Offshore-Windparks Arcadis Ost 1 an das Übertragungsnetz der Antragstellerin mit dem Ausgangsbescheid genehmigt und parallel dazu die Investitionsmaßnahme „Netzanbindung des Offshore-Windparks Baltic Eagle“ (BK4-11-275) positiv angehört.

Mit dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften und dem damit verbundenen sog. Offshore-Systemwechsel sind am 20.12.2012 der Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) und das Verfahren zur Zuweisung der Offshore-Anbindungskapazitäten eingeführt worden. Danach hat der jeweils anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 17d Abs. 1 EnWG die Leitungen entsprechend den Vorgaben des O-NEP zu errichten und zu betreiben. Im O-NEP 2030 (Az.: 613-8572/1/2) sind von der Bundesnetzagentur am 22.12.2017 u.a. die Maßnahmen OST-2-1, OST-2-2 und OST-2-3 mit je 250 MW Übertragungskapazität bestätigt worden. Aufgrund des am



01.01.2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) sowie der Novellierung des EnWG werden Offshore-Anbindungskapazitäten nunmehr im Rahmen von Ausschreibungsverfahren durch die Bundesnetzagentur an Offshore-Windparks vergeben. Die Beauftragung der im O-NEP 2030 bestätigten Anbindungssysteme stand unter dem Vorbehalt der Bezuschlagung mindestens eines bestehenden Windparkprojektes gem. § 34 WindSeeG, das durch das jeweilige Anbindungssystem erschlossen wird, im Rahmen einer der beiden Gebotstermine nach § 26 Abs. 1 WindSeeG. Zum Gebotstermin 01.04.2018 haben die beiden Projekte Arcadis Ost 1 und Baltic Eagle am 27.04.2018 jeweils einen Zuschlag erhalten. Der Vorbehalt der Beschlagung ist somit entfallen.

Die Sachlage hat sich zudem insoweit geändert, dass die Anbindung des OWP Arcadis Ost 1 mittlerweile in einer anderen technischen Ausführung realisiert werden soll. Statt der ursprünglich für die Netzanbindung des OWP Arcadis Ost 1 vorgesehenen und dem Ausgangsbescheid zugrundeliegenden Ausführung in 150-kV-Drehstromtechnologie sollen die Offshore-Netzanbindungen nunmehr in 220-kV-Drehstromtechnologie umgesetzt werden.

Während bislang die im Ausgangsbescheid genehmigte Investitionsmaßnahme der Anbindung des OWP Arcadis Ost 1 diente, ist das technische Ziel des Projektes in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 28.09.2018 nunmehr die Erschließung der Cluster 2 und 4 in der Ostsee für die durch die Ausschreibungsverfahren bezuschlagten Offshore-Windparks durch drei AC-Netzanbindungssystemen, die sich jeweils aus einer windparkun-spezifischen AC-Verbindung mit einem Kabelsystem und einer Übertragungskapazität von 250 MW sowie einem windparkspezifischen AC-Anschluss zusammensetzen. Durch den Zuschlag am 27.04.2018 werden die OWP Arcadis Ost 1 und Baltic Eagle nun final durch die Offshore-Netzanbindungen OST-2-1, OST-2-2 und OST-2-3 erschlossen.

3. Änderungsermessen

Die vorliegende Änderung erfolgt im Rahmen des der Regulierungsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG eingeräumten Ermessens und dabei insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in dem Ausgangsbescheid bereits der Widerruf der Genehmigung gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV für den Fall vorbehalten war, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Da die Genehmigungen von Investitionsmaßnahmen in der Regel vor der ersten Kostenwirksamkeit erteilt werden, ist zu dem Zeitpunkt die zukünftig stattfindende genaue Projektausführung und Aktivierung von Sachanlagevermögen nicht mit absoluter Sicherheit vorherzusagen. Dies bestätigen insoweit die Angaben der Antragstellerin hinsichtlich der sich geänderten Sachlage, wonach die Investition tatsächlich nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt werden soll. Darüber hinaus ist ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse der Antragstellerin am Fortbestand des Ausgangsbescheids bereits deshalb nicht erkennbar, weil sie die Anpassung des Beschlusses selbst beantragt hat. Ein öffentliches Interesse am Fortbestand der nicht mehr der aktuellen Sachlage entsprechenden Genehmigung ist vorliegend auch nicht ersichtlich. Für eine Änderung spricht vor allem das überwiegende öffentliche Interesse an einer Anpassung der Genehmigung an die tatsächliche Sachlage. Nach Abwägung aller derzeit bekannten Tatsachen wird der Ausgangsbescheid daher in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang geändert.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Genehmigung der Investitionsmaßnahme an die geänderte technische Ausführung des Projekts angepasst. Die Genehmigungsfähigkeit des Projekts bleibt durch die Änderung der technischen Ausführung unberührt. Das Regelbeispiel des § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 ARegV ist weiterhin erfüllt.

Die Änderung der Rechtslage und die in Folge dessen für den Fall der Bezuschlagung im Rahmen des Gebotstermins 01.04.2018 geänderte Anbindung der OWP Arcadis Ost 1 und Baltic Eagle über die Anbindungssysteme OST-2-1, OST-2-2 und OST-2-3 führen dazu, dass eine getrennte Betrachtung der Investitionsmaßnahmen für die Anbindung des OWP Arcadis Ost 1 einerseits (Ausgangsbescheid) und des OWP Baltic Eagle (BK4-11-275) andererseits nicht mehr sachgerecht ist. Es ist auch im Sinne öffentlicher Interessen, den Zuschnitt dieser Projekte an die realen Gegebenheiten und die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Auch spricht die Abwägung der Interessen für eine Anpassung der Genehmigung der Investitionsmaßnahme an die geänderte technische Ausführung des Projekts. Die Antragstellerin hat glaubhaft vorgetragen, dass die Änderung der Rechtslage, die neuen standardisierten Technikvorgaben des BSH im Bundesfachplan Offshore und die in der Zwischenzeit z.B. bei anderen Offshore-Projekten gewonnenen Erfahrungen zu den beschriebenen Änderungen der technischen Ausführung geführt haben.

Die Anpassung der Erlösbergrenze hat auf Basis des Ausgangsbescheides, in der Fassung, die er durch den vorliegenden Änderungsbeschluss erfahren hat, zu erfolgen.

4. Kosten

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

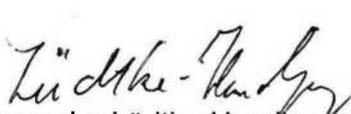


Rechtsbehelfsbelehrung:

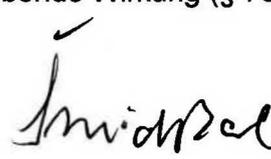
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lütke-Handjer

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer

